

I.KR

über

FDL I.7

20/09

FBL I

J.V: JU 05/09

Herrn Landrat Zehner

05/09



im Hause

**Kleine Anfrage Nr. 14/23 der CDU-Kreistagsfraktion vom 24.08.2023
Anfrage Lehrerausstattung**

1. **Hat zu Beginn des Schuljahres 2022/23 eine Abfrage des Schulträgers bei den Schulen stattgefunden, inwiefern sich der Bedarf nach Lehrerendgeräten zum letzten Schuljahr geändert hat?**

Es hat keine Abfrage des Schulträgers bei den Schulen stattgefunden, inwiefern sich der Bedarf nach Lehrerendgeräten zum letzten Schuljahr geändert hat.

2. **Sind genügend Lehrerendgeräte vorhanden, um die Schulen im Rheingau-Taunus-Kreis vollumfänglich auszustatten?**

Mehrere Schulen haben einen weiteren Bedarf an Lehrerendgeräten gemeldet, sodass davon auszugehen ist, dass nicht ausreichend Lehrerendgeräte zur Verfügung stehen.

3. **Ist der Bedarf an Lehrerendgeräten für das Schuljahr 2023/24 bekannt und abgedeckt?**

Die Lehrkräfte sind Bedienstete des Landes Hessen. Die Ausstattung der Lehrkräfte mit Arbeitsgeräten liegt in der Zuständigkeit des Landes. Die Mittel aus dem Annex 3 des Digitalpaktes sind vollständig erschöpft. Weitere Mittel stellt das Land für seine Bediensteten nicht zur Verfügung.

4. **An welchen Schulen müssen zum Schuljahr 2023/24 zusätzlich Lehrerendgeräte angeschafft werden (bitte konkrete Nennung der Schulen und der voraussichtlichen Anzahl der zu beschaffenden Geräte).**

Da keine Mittel zur Verfügung stehen und nach unserer Auffassung die Zuständigkeit beim Land Hessen liegt, halten wir eine Abfrage seitens des Schulträgers für nicht zielführend, da die finanzielle Leistungsfähigkeit des RTK einer über obligatorische und damit freiwillige Ausstattung von Landesbediensteten nicht zulässt.


Denise Lang
Verwaltungsfachwirtin

KR

über

Herrn Landrat Zehner

über

FBL II

Kleine Anfrage Nr.15/23
Anfrage der CDU-Fraktion zur Schuldnerberatung

Seitens der Verwaltung wird die Anfrage der CDU-Fraktion zur Schuldnerberatung wie folgt beantwortet:

Frage 1:

2018: 505 Beratungsfälle
2019: 533 Beratungsfälle
2020: 286 Beratungsfälle
2021: 306 Beratungsfälle
2022: 303 Beratungsfälle
2023: die Zahl liegt erst am Jahresende vor.

Frage 2:

Sämtliche Schuldnerberatungsstellen in Rheingau-Taunus-Kreis sind für alle Bewohner wohnortunabhängig zugänglich.

Die Schuldnerberatung wird von der ProJob Rheingau-Taunus-GmbH an ihren Standorten in Taunusstein, Idstein und Geisenheim angeboten. Des Weiteren bietet die ProJob Rheingau-Taunus GmbH noch monatliche Sprechstunden in Aarbergen und Lorch an. Ebenfalls bietet die ProJob Rheingau-Taunus-GmbH eine Online Beratung an.

Zum 1. September 2023 bietet die Diakonie als zweiter Träger eine Schuldnerberatung im Rheingau-Taunus-Kreis, zunächst in Bad Schwalbach und Rüdesheim, an. Zusätzliche Beratungsstellen sollen in weiteren Kommunen im Kreis eingerichtet werden.

Frage 3:

Das aktuelle Angebot an Schuldnerberatung im Rheingau-Taunus-Kreis wird gegenwärtig für ausreichend erachtet.

Vogt

Fachdienstleitung II.2

I/KR

über

FDL I.7
FBL I
Herrn Landrat Zehner

im Hause

**Kleine Anfrage Nr. 16/23 der CDU-Kreistagsfraktion vom 24.08.2023;
Lerncamps**

Die o.a. kleine Anfrage beantworten wir nach entsprechender Nachfrage beim Staatlichen Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden wie folgt:

1. Werden im Rheingau-Taunus-Kreis Lerncamps in den Ferien an den Schulen des Rheingau-Taunus-Kreises angeboten? (Wenn ja, an welchen Schulen)?

An den Lerncamps haben in den Jahren 2021-2023 teilgenommen:

Sommerferien-Lerncamp 2021:
Äskulapschule Schlangenbad-Bärstdt
Alteburgschule Heftrich
Wörsbachschule Wörsdorf
Grundschule auf der Au Idstein
Pestalozzischule Idstein
Gymnasium Taunusstein

Ostercamp 2022: Hildegardisschule Rüdesheim
Sommerferien-Lerncamp 2022: Pestalozzischule Idstein
Ostercamp 2023: Gymnasium Taunusstein

2. Falls keine Schule im Rheingau-Taunus-Kreis Lerncamps in den Ferien anbietet, warum wird das vom Land finanzierte Programm (Löwenstark) nicht angeboten und welche entsprechend kompensierende Maßnahmen werden förderbedürftigen Schülerinnen und Schülern angeboten?

Der Schulträger ist hierfür nicht der richtige Adressat (äußere Schulverwaltung). Die Schulen sind hierfür eigenverantwortlich zuständig.

Das Staatliche Schulamt teilte zu dieser Frage mit:

Die Lerncamps stellen nur einen kleinen Bereich der kompensatorischen Maßnahmen im Rahmen von Löwenstark dar. Es gibt eine Vielfalt kompensatorischer Maßnahmen, die auf der Homepage des HKM ersichtlich sind.

Das Staatliche Schulamt teilte außerdem mit, dass die Schulen im RTK das Programm mit großem Engagement umsetzen, wie die verausgabten Mittel, die das SSA überblicken kann, erkennen lassen. Alle Schulen im RTK haben sich in den Jahren 2022 und/oder 2023 beteiligt und können dies im laufenden Jahr noch weiterhin bis Dezember 2023 tun.


Gilberg
(VfA)

I.KR

über

FDL I.7

FBL I

Herrn Landrat Zehner

im Hause

D 01/09
J.V. 05.04.08
4/19

Kleine Anfrage Nr. 17/23 der CDU-Kreistagsfraktion vom 24.08.2023
Kleines Schulbudget

Die o.a. kleine Anfrage beantworten wir wie folgt:

1. Welche Positionen werden im Rahmen des kleinen Schulbudgets verausgabt?

Die Bezeichnung „kleines Schulbudget“ wird im Bereich der Landesmittel verwendet, diese Mittel werden vom Staatlichen Schulamt verwaltet. Fragen dazu müsste das staatliche Schulamt beantworten, das wird in der Frist nicht möglich sein.

Sollte es bei der Anfrage um die Mittel gehen, die der RTK als Schulträger verwaltet, können wir sie wie folgt beantworten:

Im Erfolgsplan (bis 250 € netto) stehen den Schulen Mittel für folgendes zur Verfügung:

- Büromaterial/Drucksachen (z.B. Papier, Bürobedarf, Klassenbücher)
- Lehr- u. Unterrichtsmittel (Verbrauchsmittel für die Hand des Lehrers, z.B. Kreide)
- Gebrauchsgegenstände bis 250 Euro netto (z.B. Musikinstrumente)
- Materialaufwand für Reparaturen (z.B. Klavierstimmung, Reparatur Beamer)
- Aufwand für Wartung (Wartung von Spielplatzgeräten)
- Mieten und Pachten (Kosten für Kopierer-Leasing)
- Lizenzen u. Konzessionen (GEMA / Antolin)
- Gebühren (Rundfunkbeitrag, Kontoführungs- und Hostinggebühren)
- Aufwendungen für Fachliteratur (Abos, Zeitungen)
- Versandkosten (Briefmarken)
- Bewirtungskosten (für Sitzungen)
- Beiträge zu Wirtschaftsverbänden (z.B. Mitgliedsbeitrag DJH)

Bei den investiven Mitteln (über 250 € netto) melden die Schulen ihren Bedarf für das Folgejahr beim FD I.7 an und diese werden angemeldet, wenn sie sinnvoll und im Rahmen sind.

2. **Werden mit diesem kleinen Schulbudget auch Digitalisierungsleistungen abgedeckt, die von jeder Schule weitestgehend allein getragen werden bzw. würde gegebenenfalls eine Bündelung der Digitalisierungsleistungen Synergie- und Einspareffekte nach sich ziehen?**

Teile der Mittel aus dem Erfolgsplan des RTK werden von den Schulen auch für digitale Lernprogramme, -plattformen und -software genutzt (z.B. Bibox von Westermann). Dies wird aber an den Schulen sehr unterschiedlich gehandhabt. Grundschulen haben andere Interessen als weiterführende Schulen, Gymnasien wiederum brauchen andere Medien als Gesamtschulen oder auch Förderschulen. Jede Schule entscheidet selbstständig, für was sie Geld ausgeben will. Sie werden dabei von dem Medienzentrum des RTK unterstützt.

Der RTK hat im Rahmen des Digitalpaktes flächendeckendes WLAN zur Verfügung gestellt und stattet die Schulen bedarfsgerecht mit Präsentationstechnik aus. Alle Informationen zum Digitalpakt sind dem aktuellen Sachstandsbericht zu entnehmen.

Herr Cieslikiewicz, der Leiter des hiesigen Medienzentrums, hat uns mitgeteilt, dass gerade den Lehrkräften an Grundschulen oft die Qualifikation für die Nutzung von Digitalisierungsleistungen fehlt. Medienpädagogische Unterstützung der Schulen könnte aus seiner Sicht stärker auf der Ebene der Medienzentren ausgebaut werden. Diese externen Ressourcen wären für mehrere Schulen zuständig und könnten sinnvolle Unterstützung leisten. Es würde einerseits die Lehrkräfte entlasten und gleichzeitig größere Professionalisierung im Umgang mit immer komplexeren digitalen Inhalten und Werkzeugen in die Schulen bringen. Es würden sicherlich viele Synergieeffekte entstehen, ob sie finanzielles Einsparpotenzial beinhalten, können wir derzeit nicht beurteilen.



Häuser
VFA

Ø I.KR vorab per Mail

Fachdienst Umwelt
Frau Schulz
FD IV.2-101093-2023-as

Bad Schwalbach, 4. September 2023
☎ 434

I:KR
-Kreisorgane-, Herrn Lars Irrgang

über
FBL Herrn Bachmann

im Hause

Kleine Anfrage Nr. 18/23 der AfD-Fraktion: Wasserverfügbarkeit im Ernstbachtal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Antrag nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Auf welche Gutachten, Machbarkeitsstudien oder weitere Unterlagen zur Machbarkeit einer Talsperre im Ernstbachtal stützt der Kreisausschuss seine Einschätzung zum Ernstbachtal?

Antwort: Das Verfahren zur Prüfung zum Bau einer Ernstbachtalsperre lag in den Ende 1970er und Beginn der 1980er Jahre nicht beim Rheingau-Taunus Kreis sondern bei den Oberen Behörden des Landes Hessen. Es wird der AfD empfohlen, beim Regierungspräsidium Darmstadt die Unterlagen anzufordern und in Augenschein zu nehmen, die nicht über das Internet verfügbar bzw. nicht von anderer Stelle erläutert werden.

2. Sind die Unterlagen öffentlich? Können diese Unterlagen eingesehen werden?

Antwort: Die vorhandenen Unterlagen im Kreisarchiv können nach Prüfung der Rechtsgrundlage und Zulässigkeit nach Vereinbarung in den Dienstzeiten eingesehen werden.

3. Aus welcher Quelle stützt der Kreisausschuss die Aussage von Frau Dr. Orth-Krollmann in der Kreistagssitzung am 11.07.2023, Zitat: „...im Ernstbachtal [gäbe es] kein Wasser“ ?

Antwort: Die Dezernentin Dr. Orth-Krollmann stützt ihre Aussage zu „Wasser in der Ernstbach“ auf eigene Erfahrung. Über viele Jahre war sie regelmäßig zu allen Jahreszeiten im Ernstbachtal. Nur nach längeren Regenfällen bzw. mit der Schneeschmelze waren Gummistiefel hilfreich, um die Ernstbach zu durchqueren. Der mitgeführte Jagdteckel konnte den Bachlauf problemlos durchqueren. Im Sommer und bei längerer Trockenheit fiel das Fließgewässer häufig fast trocken. Woher sollte das Wasser einer Ernstbachtalsperre kommen, wenn nicht von den sie speisenden kleinen Fließgewässern? Wie die AfD in der Frage 4 bereits ausführt, reicht dieses Wasser nicht.

4. Ist es richtig, dass bei den damaligen Planungen für den Bau der Ernstbachtalsperre bereits vorgesehen war, dass $\frac{3}{4}$ des Wassers aus dem Einzugsgebiet der Wisper und nur $\frac{1}{4}$ aus dem Einzugsgebiet des Ernstbaches stammen sollten?

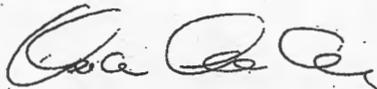
Antwort: Eine belastbare Antwort ohne Recherche aller Unterlagen, auch die beim RP, ist wegen Personalmangels nicht möglich.

Die AfD hat sicherlich die vor über 40 Jahren angedachten Planungen vorliegen., ansonsten hätte sie die Frage in der vorliegenden Form nicht gestellt. In trockenen Sommern hat jedoch die Wisper selbst ein Wasserproblem.

Ergänzung: Die vorhandene Messstation am Hermannsteg ist eine biologische Messstation zur Überwachung der Wasserqualität.

5. Wieviel Trinkwasser hätte die Ernstbachtalsperre nach Planungen aus den 70er- und 80er Jahren insgesamt pro Jahr liefern sollen?

Antwort: Eine belastbare Antwort ist uns ohne Recherche aller Unterlagen, auch die beim RP vorliegenden Papiere, wegen Personalmangels nicht möglich



Dr. Heidrun Orth-Krollmann
(Dezernentin)

I.KR

über

L

5.10. 1.0.

Antwortvorschlag zur kleinen Anfrage (Nr. 19/23) der AfD zur KT-Sitzung 15/XI,
12.09.2023

1. Frage

An welchen Stellen im Kreis können sich missbrauchte Jungen und deren Eltern wenden.

Antwortvorschlag:

Eine sofortige medizinische Versorgung steht auch männlichen Opfern (ab einem Alter von 14 Jahren) nach einer Vergewaltigung im Projekt „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“ offen.

Im Anschluss gibt es folgende Hilfe-/ bzw. Beratungsangebote:

- Erziehungsberatungsstellen des Rheingau-Taunus-Kreises an zwei Standorten
 - das Hilfetelefon „Gewalt an Männern“
 - der Weiße Ring
 - Beratung für Mädchen und Jungen „Gegen unseren Willen e.V.“ (Landkreis Limburg-Weilburg, eine Beratung erfolgt dort anonym, d.h. auch ohne Prüfung des Wohnsitzes).
 - Außerdem erweitert *Wildwasser e.V.* im kommenden Jahr ihr Angebotsportfolio und wird dann auch betroffene Jungs und deren Eltern beraten (gefördert durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration)
- 2. Sofern die Antwort unter Frage 1 aufzeigt, dass es keine geeigneten Anlaufstellen gibt, was tun die Gleichstellungsbeauftragten des Kreises, um diese Versorgungslücke zu schließen.**

Es gibt im Rheingau-Taunus-Kreis und Umgebung Anlaufstellen für missbrauchte Jungen und deren Eltern.

Die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises ist landes- und bundesweit vernetzt und wird auch im Zuge der Umsetzung der Istanbul Konvention auf regionaler Ebene über weitere Entwicklungen in diesem Feld informiert.

Binia Ehrenhart-Rosenberger

Jugendhilfe

Frau Blees

2.5

Bad Schwalbach, 06.09.2023

☎ 761

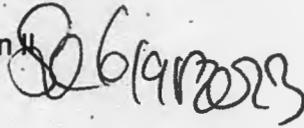
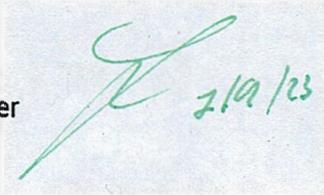
KR
Herrn Matera

über

Landrat
Herrn Zehner

über

Fachbereichsleiterin II
Frau Schmidt



Kleine Anfrage der AFD – Fraktion Nr. 20/23
Sicherheit auf Schulhöfen und Kinderspielplätzen im RTK
hier: Antwortvorschlag des Fachdienstes Jugendhilfe, Korrektur nach Rücksprache mit FD
I.7 (betrifft Antwort Frage 6, Korrektur kursiv geschrieben)

Einleitend ist darzulegen, dass der Fachdienst Jugendhilfe in nur Teilen mit den zur Beantwortung anstehenden Fragen befasst ist.

Aus § 52 SGB VIII (Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz) sowie im Rahmen des JGG (Jugendgerichtsgesetz) ergibt sich der gesetzliche Auftrag der Jugendhilfe nach Beratung, Begleitung und Betreuung junger Menschen (14 bis 21 Jahre) in Strafverfahren.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhebt der Fachdienst Daten und sammelt diese in internen Statistiken. Die dabei erhobenen Daten unterscheiden sich wesentlich von den Daten, die anlässlich einer Kriminalstatistik von Ermittlungsbehörden erhoben werden. Sofern zu den jeweiligen Fragen Daten nicht erhoben werden, wird dies aus der Beantwortung deutlich.

Frage 1:

„Zu wie vielen Straftaten kam es seit 2018 im Rheingau-Taunus-Kreis mit den Tatörtlichkeiten Schulhof und Kinderspielplatz? (bitte nach Jahr und Ort aufschlüsseln)“

Antwort:

Der Fachdienst Jugendhilfe erhebt in seiner internen Statistik grundsätzlich die Anzahl der zur Kenntnis gegebenen Ermittlungsverfahren. Dabei wird in bestimmten Fällen der Tatort „Schule“ erfasst, wenn dies aus dem Ermittlungsprotokoll bzw. der Anklageschrift hervorgeht. Der Schulhof als Tatort wird nicht erfasst, auch der Kinderspielplatz als Tatort wird nicht erfasst.

Frage 2:

„In wie vielen Fällen wurden Personen unter Androhung von Gewalt mit einem Messer bedroht oder ausgeraubt?“

Antwort:

Wie vorstehend beschrieben, unterscheiden sich die im Fachdienst Jugendhilfe erhobenen Daten wesentlich von den Daten, die anlässlich einer Kriminalstatistik erhoben werden. Das verwendete Tatmittel wird statistisch nicht erhoben. Grundsätzlich ist allerdings zu sagen, dass nach diesseitiger Erfahrung Körperverletzungen, die von Jugendlichen bzw. Heranwachsenden ausgeübt werden, zu etwa 90 % unbewaffnet stattfinden.

Frage 3:

„In wie vielen Fällen waren Minderjährige als Opfer betroffen oder als Täter verwickelt?“

Antwort:

Diese Frage kann anhand eigener Daten nicht beantwortet werden. Wie vorstehend dargelegt werden diese hier nicht erhoben.

Der Fachdienst hat allerdings in der hessischen Kriminalstatistik recherchiert und folgende Schlüsse ziehen können:

Unter den insgesamt in dieser Statistik erfassten Verdächtigen, eine Körperverletzung begangen zu haben, war ein Prozent Kinder, in etwa 20 Prozent der Fälle waren Jugendliche dieser Tat verdächtig.

Von den insgesamt in dieser Statistik erfassten Opfern von Körperverletzung waren 14 Prozent minderjährig.

Frage 4:

„Welche Erkenntnisse liegen hinsichtlich der Erziehungsberechtigten der Tatverdächtigen vor?“

Antwort:

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages berät, unterstützt und begleitet die Jugendhilfe Familien auch im Zusammenhang von Ermittlungsverfahren, die gegen Kinder und Jugendliche eingeleitet wurden. Im Beratungsprozess werden die familiären Gesamtumstände ermittelt und diese in Beziehung zu den Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen gebracht, um Veränderungen bewirken zu können. Dies geschieht in jedem Fall individuell und im Sinne der erforderlichen Partizipation mit allen Familienmitgliedern gemeinsam. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind umfangreich und sehr vielfältig.

Offen ist, dass Kinder und Jugendliche, die in besonders belastenden Familienverhältnissen aufwachsen, eher und häufiger auffälliges Verhalten zeigen.

Familiäre Belastungen zeigen sich in vielfältiger Form und sind qualitativ schwer zu werten, ausschlaggebend ist, wie sie subjektiv von jedem Familienmitglied erlebt werden.

Oftmals ist es das Zusammenkommen mehrerer, auf den ersten Blick nicht besonders schwerwiegender Probleme, die in der Summe zu einer erheblichen familiären Belastung werden.

Häufig entstehen besondere familiäre Belastungen durch chronische körperliche oder psychische Erkrankungen, aber auch durch nicht vorhersehbare Schicksalsschläge.

Bekanntermaßen sind die Umstände alleinerziehender Elternteile belastend und können in ihrem Ausmaß erheblich sein.

Arbeitslosigkeit, aber auch die zu häufige und zu lange berufsbedingte Abwesenheit von Elternteilen kann die familiären Beziehungen beeinträchtigen und die Entwicklung von Kindern nachhaltig stören.

Frage 5:

„In welcher Form wird gewährleistet, dass die Opfer psychologische Hilfe in Anspruch nehmen können?“

Antwort:

Opfer von Gewaltverbrechen werden unserer Kenntnis nach sowohl von den Ermittlungsbehörden als auch von den von ihnen kontaktierten Beratungsstellen über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme psychologischer Unterstützung beraten. Sofern der Fachdienst Jugendhilfe im Kontakt zu Opfern von Gewaltverbrechen steht, erfolgt die Vermittlung an entsprechende Beratungsstellen durch den Fachdienst.

Zudem werden Opfer sowohl vom hiesigen Fachdienst als auch unserer Kenntnis nach von den Ermittlungsbehörden über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfen im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG, neu ab 01.01.2024: SGB XIV) informiert.

Frage 6:

„Welche Maßnahmen hat der Kreis zur Eindämmung und Prävention der Straftaten an Schulhöfen und Kinderspielplätzen unternommen? Welche sind in Planung?“

Antwort:

Wie vorstehend beschrieben ist die Verbesserung der Umstände, unter denen Kinder in unserem Landkreis aufwachsen, eine wichtige Maßnahme, um Straftaten von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und einzudämmen.

Die Präventionsstrategie des Landkreises setzt hierzu an verschiedenen Punkten der unterschiedlichen Lebenswelten von Familien an. Angefangen bei den Frühen Hilfen, der Sicherstellung von Betreuungsmöglichkeiten von Kindern -bei familiären Notlagen auch über den Rechtsanspruch der Kinderbetreuung hinaus- der Implementierung von Schulsozialarbeit in allen Grund- und weiterführenden Schulen (bis zur 9. Klasse) bis hin zu den präventiven Angeboten die Gesundheit betreffend und den Maßnahmen zur beruflichen (Wieder-) Eingliederung werden Schritte unternommen, um dies zu erreichen. Runde Tische, Präventionsräte und Netzwerke der einzelnen beteiligten Institutionen, Träger und Vereine vervollständigen die umfangreiche Arbeit des Landkreises im Sinne der Prävention.

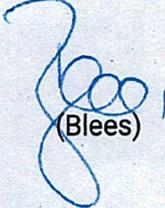
Im Zusammenwirken der einzelnen Fachdienste der Kreisverwaltung werden Bedarfe erkannt und geeignete Maßnahmen geprüft und umgesetzt (z.B. aktuell das Projekt „Präventionsketten“).

Bei Kinderspielplätzen und teilweise auch bei Schulhöfen handelt es sich um frei zugängliche Flächen.

Sie werden von Jugendlichen am Nachmittag oder in den Abendstunden frequentiert, wenn ihnen alternative Angebote in ihrer unmittelbaren Umgebung fehlen bzw. diese im ländlichen Raum abends schwer erreichbar sind.

Sowohl mit der Förderung der Vereine in den einzelnen Städte und Gemeinden als auch mit dem Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs unterstützt der Landkreis die Schaffung und die Erreichbarkeit alternativer Angebote.

Letztlich haben auch eingeleitete Strafverfahren gegen minderjährige Tatverdächtige immer einen präventiven Ansatz, ist das Jugendstrafrecht doch vorrangig vom Erziehungsgedanken geleitet und verfolgt das Ziel, erneute Straffälligkeit zu verhindern.



(Blees)

Untere Bauaufsichtsbehörde / Untere Denkmalschutzbehörde
Frau Münch

Bad Schwalbach, 5. September 2023
☎ 06124/510-570

FD III.4-41-06-BA-00956/23

Grundstück	Hünstetten, ~
Gemarkung	Görsroth
Flur	2
Flurstück	218
Vorhaben	Erdauffüllung eines unbebauten Grundstückes als Basis für die Errichtung einer Fläche für die Jugend- und Freizeitnutzung gemäß B-Plan "Sportplatz Hühnerstraße Görsroth"

Über

stellv. FBL III

an

KR

flr 819123

Stellungnahme zu: Kleine Anfrage Nr. 21/23 der SPD „Erdaushub beim Bau des neuen Sportplatzes in Hünstetten“ vom 29. August 2023.

1. „Wie ist der Sachstand in dieser Angelegenheit?“

Eingang des Antrages	20.03.2023
Nachforderungen der Bauaufsicht an Gemeinde wg. fehlender, erforderlicher Unterlagen Beteiligung der Fachbehörden	18.04.2023
Nachforderungen der UWB an Gemeinde wg. fehlender, erforderlicher Unterlagen	15.05.2023
Nachforderungen Bodenschutz an Gemeinde wg. fehlender, erforderlicher Unterlagen	13.06.2023

Am 13. Juli 2023 erhielten wir von der Gemeinde Hünstetten die nachgeforderte Dokumentation über die verwendeten Materialien der Erdauffüllung. Diese Unterlage wurde an die untere Wasserbehörde und das Regierungspräsidium Darmstadt gesandt. Die Stellungnahme vom Regierungspräsidium Darmstadt haben wir am 17. August 2023 erhalten. In dieser Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass es sich um ein nicht vollständiges Gutachten handelt. Es wurden weitere Informationen über die eingebauten Materialien nachgefordert. Eine Stellungnahme von der unteren Wasserbehörde liegt noch nicht vor. Derzeit kann noch keine Aussage über die abschließende Beurteilung des Bauantragsverfahrens getroffen werden.

2. „Wann sind in dieser Sache Genehmigungen ergangen?“

Es wurden in der Vergangenheit keine Genehmigungen zu o.g. Vorhaben erteilt. Es liegt lediglich eine Baugenehmigung für den Neubau des Vereinsgebäudes vor (BA 1504/21). Des Weiteren wurde im Genehmigungsverfahren nach § 64 HBO der Neubau einer Sportanlage eingereicht (GF 4200/19).

3. „Welche Stellungnahme der Gemeinde Hünstetten mit welchem Inhalt und mit welchem Datum liegen der Kreisverwaltung vor?“

Die Gemeinde wurde gem. § 36 BauGB und § 70 (1) HBO am Bauantragsverfahren beteiligt. Am 31. Juli 2023 wurde eine positive Stellungnahme (ohne Anmerkungen) der unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht.

Dem Fachdienst III.5 (Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen) liegt aufgrund einer Nachfrage im Rahmen des § 137 Hessische Gemeindeordnung (HGO) folgende Stellungnahme der Gemeinde Hünstetten (des Bürgermeisters) vom 23. Februar 2023 vor:

„Die SG Hünstetten 1947 e.V. errichtet als Bauherr den neuen Sportplatz an der B417 in der Gemarkung Görstroth in zwei Bauabschnitten. Der erste Bauabschnitt mit der eigentlichen Sportanlage ist bereits seit einiger Zeit fertiggestellt. Der zweite Bauabschnitt mit dem Vereinsheim befindet sich gerade im Bau.

Sowohl in Bezug auf die Errichtung des Sportplatzes als auch in Bezug auf die Errichtung des Vereinsheims wurden Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Hünstetten und dem Verein im Hinblick auf die Finanzierung beschlossen.

In den Vereinbarungen und den Beschlussvorlagen nebst Anlagen sind die Eigenleistungsanteile des Vereins mit entsprechenden Maßnahmen dargestellt. Die Unterlagen übersende ich in der Anlage. Eine entsprechende Einnahmeposition, wie von Ihnen beschrieben, ist nicht enthalten.

Die SG Hünstetten 1947 e.V. hat auf dem gemeindlichen Grundstück Flurstück 55 Erdmassen aufgefüllt und diese verdichtet.

Grundlage für die Auffüllung der Erdmassen ist ein Schreiben der Gemeinde Hünstetten vom 5. August 2021, das ein Mitarbeiter der Gemeinde unterzeichnet hat. Das Schreiben füge ich der Anlage bei.

Das Schreiben hat mir der Vorsitzende der SG Hünstetten 1947 e.V. im Rahmen eines Gesprächs meinerseits mit dem gesamten Vereinsvorstand zur Kenntnisnahme überreicht.

Um das Gespräch hatte der Vorsitzende mich in einem Telefonat einige Tage vorher gebeten, da es im Vorstand zu Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Mengen der aufgefüllten Erde gegeben hatte.

Von dem Schreiben hatte ich im Vorfeld dieses Gesprächs keine Kenntnis.

Im Nachgang zu dem Gespräch habe ich den Mitarbeiter der Gemeinde, der das Schreiben unterzeichnet hat, zu diesem befragt. Er hat mir daraufhin seine Beweggründe mitgeteilt und sich dafür entschuldigt, dass er mich nicht vorher über das Schreiben informiert hatte. Seine Intention war es gewesen, mit dem Schreiben der Gemeinde Kosten für die Erdauffüllung zu ersparen.

Im Gespräch hatte mir der Vorstand der SG Hünstetten 1947 e.V. auch mitgeteilt, dass der Verein Einnahmen für die Anlieferung durch Dritte erzielt hat. Ich hatte darauf dem Vorstand bereits im Gespräch sehr deutlich gemacht, dass ich der Ausfassung bin, dass die Gelder die dort vereinnahmt wurden bzw. werden, der Gemeinde zu stehen. Ich habe in diesem Zusammenhang den Abschluss einer Vereinbarung eingefordert, um die Verwendung der Mittel zu regeln. Meines Erachtens sollten diese in den Bau des Sportplatzes fließen. Den Entwurf einer Vereinbarung hatte ich in Aussicht gestellt. Der Vereinsvorstand hat meine Forderung sehr unterschiedlich aufgenommen. Ein Teil des Vorstands um den damaligen 1. Vorsitzenden Armin Faust stand meiner Forderung offen gegenüber. In anderer Teil um den damaligen 2. Vorsitzenden Eckhard Uhlenbrock signalisierte eine ablehnende Haltung.

Den Gemeindevorstand hatte ich hierüber und auch im Folgenden über den Vorgang informiert.

Zur Verhandlung einer Vereinbarung mit dem damaligen Vorstand kam es dann leider nicht mehr. Die Amtszeit war abgelaufen und der Vorstand nach dessen eigenen Angaben nicht mehr handlungsfähig.

Nach der Vorstandsneuwahl auf der Jahreshauptversammlung habe ich mit dem neuen Vorstand unmittelbar das Gespräch gesucht und den Abschluss einer Vereinbarung angeregt. Der neue Vorstand zeigte sich sehr offen.

Gemeinsam mit dem Vereinsvorstand habe ich darauf einen Entwurf einer Vereinbarung erstellt. Dieser wurde dem Gemeindevorstand zur ersten Beratung in der Sitzung vom 16. Januar 2023 vorgelegt. Begleitend wurden die Fragen des Gemeindevorstands beantwortet und ein Bericht des neuen Vereinsvorsitzenden zu den Erdmengen gegeben.

Der Gemeindevorstand hat in der betreffenden Sitzung um eine Verschriftlichung der Beantwortung und des Berichts gebeten. Diese Unterlagen wurden dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 6. Februar 2023 vorgelegt. Daneben erhielten die Mitglieder auch das Gutachten des Vereins zur Volumenberechnung im Hinblick auf die aufgefüllten Erdmengen.

Eine weitere Beratung der Vereinbarung soll in einer der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes erfolgen. Anschließend erfolgt die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss und in der Gemeindevertretung.

Den Gremien wird in diesem Zusammenhang auch die Einschätzung des Rechtsanwalts der WBS Gruppe zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Schreiben übersende ich Ihnen ebenfalls in der Anlage“

Unterzeichnet von Jan Kraus (Bürgermeister)

4. „Hat der Hünstetter Bürgermeister sich an irgendeiner Stelle dieses Verfahrens eingeschaltet?“

Der o.g. Bauantrag wurde von der Gemeinde Hünstetten eingereicht. Als bezugsberechtigte Person wurde der Bürgermeister Jan Kraus angegeben, somit handelt er als direkter Antragssteller und Ansprechpartner in diesem Verfahren.

Im Auftrag
gez.

Münch
M.A.